

# DER LANDKREIS

ZEITSCHRIFT  
FÜR KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG

63. Jahrgang 1993

(Januar – Dezember)

Herausgeber: Deutscher Landkreistag Bonn

Verlag W. Kohlhammer Köln

## soziales

# Förderung wohnortnaher Jugendarbeit

## Praxisbericht zu neuen Bestimmungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Von Michael Heck und Rainer Peitz, Saarlouis

### 1. Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) regelt im ersten Abschnitt des Zweiten Kapitels „Leistungen der Jugendhilfe“ die Themenbereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

§ 11 bestimmt folgendes zur Jugendarbeit: Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendarbeit. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. *Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung;*
2. *Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit;*
3. *arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit;*
4. *innerdeutsche und internationale Jugendarbeit;*
5. *Kinder- und Jugendberater;*
6. *Jugendberatung.*

Die Angebote der Jugendarbeit können auch Personen über 27 Jahre in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 des KJHG regelt die Förderung der Jugendverbände wie folgt: Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 KJHG zu fördern.

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist

auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Für Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 74 bestimmt, daß die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht wird, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der im § 9 genannten Grundsätze anzubieten.

Hinsichtlich der Jugendhilfeplanung blicken wir im Landkreis Saarlouis inzwischen auf eine mehr als zehnjährige Erfahrung zurück, obwohl erst das KJHG im § 80 Jugendhilfeplanung zu einer Pflichtaufgabe gemacht hat.

### 2. Jugendarbeit im Rahmen der Saarlouiser Jugendhilfeplanung

Unsere kurze Darstellung bezieht sich im folgenden auf die Jugendhilfeplanung im Landkreis Saarlouis und gibt einen Einblick in unsere Überlegungen. Die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Saarlouis hat in der Vergangenheit außerhalb des Landkreises bei Planern und auf überörtlicher Ebene einiges Interesse gefunden, weil es sich hier um eine recht weitgehend ausgebaute Förderung von Jugendarbeit handelt. Bei verschiedenen Fachveranstaltungen, in denen in den vergangenen Jahren über das „Saarlouiser Fördermodell der Jugendarbeit“ berichtet worden ist, zeigten sich TeilnehmerInnen überrascht und beeindruckt über die Dimension, die die hauptamtliche Förderung mittels der JugendpflegerInnen in freien Verbänden wie bei Gemeinden innerhalb des Landkreises Saarlouis umfaßt.

Der Darstellung der Förderung wollen wir allgemein vorausschicken, daß gemäß § 79 KJHG, der Gesamtverantwortung und Grundausstattung der Träger der Jugendhilfe normiert, Absatz 3 regelt, daß die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen haben; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl an Fachkräften. Dies soll hier bezogen werden auf den spezifischen Bereich der Jugendarbeit.

Desweiteren ist darauf hinzuweisen, daß nach § 79 (2) KJHG ein angemessener Anteil am Jugendhilfehaushalt auf die Jugendarbeit entfallen soll. Wir sind uns bewußt, daß es schwierig ist, diesen angemessenen Anteil genau zu definieren. Wir stellen daher nur in kurzer Form die in unserem Landkreis praktizierten Förderungsregelungen vor.

### 3. Hintergründe und Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Saarlouis

Der Landkreis Saarlouis hat in den vergangenen Jahren die Förderung der Jugendarbeit als wichtigen Bestandteil der Jugendhilfe personell und finanziell ausgebaut. Dieses Saarlouiser Modell (vgl. Heck/Peitz 1989) findet seinen konzeptionellen Rahmen darin, daß Probleme von Jugendarbeit sowohl im verbandlichen wie im offenen Bereich anderer Lösungen als noch vor Jahren bedürfen, etwa der – abschließlichen – Förderung der Verbands- und/oder der offenen Jugendarbeit.

JugendpflegerInnen vor Ort insbesondere im eher ländlich strukturierten Raum oder in Landkreisen<sup>1)</sup> können Anreger, Unterstützer und Mittler zwischen jungen Menschen und Angeboten aktivierender Freizeitgestaltung und sozialer, ökologischer, musischer, kultureller, politischer Jugendbildung sein.

Eine geeignete Förderung hat nämlich zu berücksichtigen, daß

- Jugendarbeit nicht nur in den anerkannten freien Verbänden stattfindet, sondern auch unterschiedliche Formen spontaner Aktivität sowie öffentlich zu organisierender Angebote erforderlich sind;
- Jugendarbeit ortsnah erfolgt;
- Jugendinteressen vor Ort vorrangig sind;
- die Vereine und Verbände freier Jugendarbeit zunehmend Probleme damit haben, dauerhaft Mitglieder und Mitarbeiter zu motivieren;
- kommerzielle Angebote der Freizeitgestaltung junger Menschen konkurrieren mit pädagogisch orientierten Sozialisationsangeboten der Jugendarbeit sowohl in der Gruppenarbeit als auch in der offenen Jugendarbeit.

Die nunmehr in der Fortschreibung 1991 des Jugendhilfeplanes des Landkreises Saarlouis ausführlicher dargelegte Förderung der Jugendarbeit erfolgt

- einmal durch Bereitstellung personaler Ressourcen durch Fachkräfte bei Kommunen und freien Trägern (JugendpflegerInnen) und
- zum anderen durch Zuschüsse, die zu Angeboten und Maßnahmen (z. B. Freizeiten, Seminare, Veranstaltungen etc.) sowie für Bau, Einrichtung und Betrieb von Jugendräumen/-treffs/-zentren/-heimen gewährt werden.

Ein weiterer Gegenstand der Förderung ist die materielle Ausstattung von Trägern der Jugendarbeit. Jeder örtlich und überörtlich (i. S. v. regional) tätige Träger kann einen Zuschuß von 50 % der Kosten für notwendige Materialien zur Bildungsarbeit (Lehr- und Lernmittel) oder zu Freizeiten (Ausstattung für Lager und Fahrten) erhalten.

Für die Bezuschussung von Aktivitäten in der Jugendarbeit sind folgende Entwicklungen der letzten Jahre wichtig:

- Zum Januar 1986 wurden die Förderungsrichtlinien auf Kreisebene inhaltlich in neuer Form wirksam. Bedeutsam war der Wegfall von Höchstförderungs-grenzen, das zu erheblich höheren Zuschußbeträgen für Maßnahmen geführt hat.
- Im Juni 1987 hat der Jugendwohlfahrtsausschuß auf Initiative und Vorarbeiten des Arbeitskreises der JugendpflegerInnen hin Empfehlungen für Förderungsrichtlinien auf Gemeindeebene verabschiedet; zwischenzeitlich gibt es auch in mehreren Gemeinden des Landkreises Saarlouis eigene Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit, aus denen deutlich wird, daß diese Gemeinden Jugendarbeit neben dem Jugendhilfeträger zunehmend auch als „eigene Aufgabe“ verstehen.
- Der Förderungsumfang der Jugendarbeit durch den Landkreis ist in den vergangenen Jahren gewachsen. Dies bezieht sich auf die Zahl der Anträge, die sich seit längerem auf über 500 Anträge für Maßnahmenförderung pro Jahr belaufen, wie auch auf die Höhe der Förderung. Außerdem wurden im Landkreis Saarlouis neue Jugendtreffs und Jugendzentren, jeweils nach dem Konzept der Gemeinden und nach dem örtlichen Bedarf, eingerichtet.

Inzwischen sind mit einer Ausnahme in allen Kommunen JugendpflegerInnen tätig. Desweiteren werden JugendpflegerInnen bei sechs freien Trägern gefördert. Insgesamt handelt es sich im Frühjahr 1992 um 18 geförderte Stellen hauptamtlicher Fachkräfte. Neben diesen gibt es zwei weitere hauptamtliche Jugendpfleger im Kreisjugendamt selbst. Die Förderung

des Landkreises Saarlouis für die JugendpflegerInnen umfaßt die Übernahme der Personalkosten in Höhe von 60 %.

Es besteht ein Arbeitskreis der hauptamtlichen Fachkräfte, über den bereits gesondert hinsichtlich der Teamentwicklung eine Untersuchung veröffentlicht worden ist (vgl. Abele 1989).

Dieser Arbeitskreis trifft sich monatlich sowie auch jährlich zu Klausurtagungen, wobei bei den regelmäßigen Treffen die „Alltagsarbeit“ im Vordergrund steht, während sich die Klausurtagung mit konzeptionellen Fragen und Weiterentwicklung befaßt.

Vergleicht man die Praxis im Landkreis Saarlouis mit Kriterien für eine geeignete Förderung der Jugendarbeit, wie sie vom Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung (1987) formuliert worden sind, kommt das Saarlouiser Modell diesen Kriterien sehr nahe, wenn es dort heißt:

- Pluralismus auf örtlicher Ebene anstreben;
- Kooperation in der Situation vor Ort verstärken;
- materielle Voraussetzungen sichern;
- personelle Rahmenbedingungen schaffen;
- bauliche, räumliche und sächliche Gelegenheiten bereitstellen;
- Experimentierfelder und Provisorien ermöglichen;
- Öffentlichkeitsarbeit und Umfeldarbeit verstärken;
- immaterielle Förderung intensivieren;
- Partizipation unterstützen.

## Urlaub von der Pflege

### Seminar für pflegende Angehörige

Von Gabriele Kleiner, Darmstadt

#### 1. Die Entstehungsgeschichte

Seit Februar 1989 leite ich im Rahmen meiner Tätigkeit als klinische Sozialarbeiterin in einem Allgemeinkrankenhaus einen Gesprächskreis für pflegende Angehörige. Es ist bekannt, daß über 90 % der pflegebedürftigen Menschen von Angehörigen betreut und gepflegt werden. Ambulante Dienste, Kurzzeitpflegeplätze und andere entlastende Angebote reichen bei weitem noch nicht aus, um pflegende Angehörige adäquat zu unterstützen und ihnen vor allen Dingen auch die Möglichkeit von längerer Abwesenheit zu ermöglichen.

Die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat den Landkreis Saarlouis im Bereich der Jugendarbeit, die bereits in den 80er Jahren erheblich ausgebaut worden ist, nicht vor besondere neue Aufgaben gestellt.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurden mehrere empirische Erhebungen durchgeführt, um einen Überblick über den Bedarf sowie auch den Bestand in der Jugendarbeit zu erhalten. Hierzu gehören im wesentlichen empirische Befragungen der Vereine, Gruppen, Organisationen in der verbandlichen Jugendarbeit sowie eine Befragung junger Menschen im Alter zwischen 13 und 21 Jahren.

Die Ergebnisse dieser Befragungen sind in der Fortschreibung des Jugendhilfeplanes des Landkreises Saarlouis, der 1991 vom Jugendhilfeausschuß verabschiedet worden ist, zusammenfassend dargestellt worden<sup>2)</sup>.

#### Anmerkungen

- 1) Der Landkreis Saarlouis ist einer von sechs saarländischen Gemeindeverbänden, an der Grenze zu Frankreich gelegen. Die Fläche umfaßt rd. 460 qkm. Die Einwohnerzahl lag Ende 1991 bei gut 212.000. Der Landkreis Saarlouis hat drei kreisangehörige Städte und zehn Gemeinden – mit insgesamt rd. 70 Stadt- bzw. Gemeindeteilen.
- 2) Vgl. hierzu im Jugendhilfeplan Saarlouis (1991), S. 139–161, zu den Befragungen insbes. S. 146ff.

#### Literatur

- Abele, P., 1989: Organisations- und Teamentwicklung in der Sozialverwaltung. Theoretische Konzepte und Anwendungsmöglichkeiten, München.
- Heck, M./Peitz, R., 1989: Förderung außerschulischer Jugendarbeit: Das Saarlouiser Modell in: Unsere Jugend, Heft 11.
- Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung (Hrsg.), 1987: Strukturen und Perspektiven örtlicher Jugendarbeit. Untersuchung zur Förderung der Jugendarbeit vor dem Hintergrund städtischer Lebensbedingungen, Hannover.
- Landkreis Saarlouis (Hrsg.), 1991: Jugendhilfeplan des Landkreises Saarlouis. Fortschreibung 1991, Saarlouis.

Durch die zweieinhalbjährige Arbeit mit dem Gesprächskreis wurde mir immer klarer, daß

- \* pflegende Angehörige in der Pflege sehr isoliert sind,
- \* sich ein Großteil der Pflegenden stets an der Grenze eigener Belastbarkeit befindet,
- \* pflegende Angehörige häufig in Konflikt geraten bei dem Versuch, eigene Interessen und Bedürfnisse mit denen der Familie und mit den Bedürfnissen des pflegebedürftigen Menschen in Einklang zu bringen,

# Förderung wohnortnaher Jugendarbeit

## Praxisbericht zu neuen Bestimmungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Von Michael Heck und Rainer Peitz, Saarlouis

### 1. Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) regelt im ersten Abschnitt des Zweiten Kapitels „Leistungen der Jugendhilfe“ die Themenbereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

§ 11 bestimmt folgendes zur Jugendarbeit: Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendarbeit. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. *Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung;*
2. *Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit;*
3. *arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit;*
4. *innerdeutsche und internationale Jugendarbeit;*
5. *Kinder- und Jugendberatung;*
6. *Jugendberatung.*

Die Angebote der Jugendarbeit können auch Personen über 27 Jahre in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 des KJHG regelt die Förderung der Jugendverbände wie folgt: Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 KJHG zu fördern.

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist

auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Für Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 74 bestimmt, daß die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht wird, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der im § 9 genannten Grundsätze anzubieten.

Hinsichtlich der Jugendhilfeplanung blicken wir im Landkreis Saarlouis inzwischen auf eine mehr als zehnjährige Erfahrung zurück, obwohl erst das KJHG im § 80 Jugendhilfeplanung zu einer Pflichtaufgabe gemacht hat.

### 2. Jugendarbeit im Rahmen der Saarlouiser Jugendhilfeplanung

Unsere kurze Darstellung bezieht sich im folgenden auf die Jugendhilfeplanung im Landkreis Saarlouis und gibt einen Einblick in unsere Überlegungen. Die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Saarlouis hat in der Vergangenheit außerhalb des Landkreises bei Planern und auf überörtlicher Ebene einiges Interesse gefunden, weil es sich hier um eine recht weitgehend ausgebaute Förderung von Jugendarbeit handelt. Bei verschiedenen Fachveranstaltungen, in denen in den vergangenen Jahren über das „Saarlouiser Fördermodell der Jugendarbeit“ berichtet worden ist, zeigten sich TeilnehmerInnen überrascht und beeindruckt über die Dimension, die die hauptamtliche Förderung mittels der JugendpflegerInnen in freien Verbänden wie bei Gemeinden innerhalb des Landkreises Saarlouis umfaßt.

Der Darstellung der Förderung wollen wir allgemein vorausschicken, daß gemäß § 79 KJHG, der Gesamtverantwortung und Grundausstattung der Träger der Jugendhilfe normiert, Absatz 3 regelt, daß die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen haben; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl an Fachkräften. Dies soll hier bezogen werden auf den spezifischen Bereich der Jugendarbeit.

Desweiteren ist darauf hinzuweisen, daß nach § 79 (2) KJHG ein angemessener Anteil am Jugendhilfehaushalt auf die Jugendarbeit entfallen soll. Wir sind uns bewußt, daß es schwierig ist, diesen angemessenen Anteil genau zu definieren. Wir stellen daher nur in kurzer Form die in unserem Landkreis praktizierten Förderungsregelungen vor.

### 3. Hintergründe und Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Saarlouis

Der Landkreis Saarlouis hat in den vergangenen Jahren die Förderung der Jugendarbeit als wichtigen Bestandteil der Jugendhilfe personell und finanziell ausgebaut. Dieses Saarlouiser Modell (vgl. Heck/Peitz 1989) findet seinen konzeptionellen Rahmen darin, daß Probleme von Jugendarbeit sowohl im verbandlichen wie im offenen Bereich anderer Lösungen als noch vor Jahren bedürfen, etwa der – abschließlichen – Förderung der Verbands- und/oder der offenen Jugendarbeit.

JugendpflegerInnen vor Ort insbesondere im eher ländlich strukturierten Raum oder in Landkreisen<sup>1)</sup> können Anreger, Unterstützer und Mittler zwischen jungen Menschen und Angeboten aktivierender Freizeitgestaltung und sozialer, ökologischer, musischer, kultureller, politischer Jugendbildung sein.

Eine geeignete Förderung hat nämlich zu berücksichtigen, daß

- Jugendarbeit nicht nur in den anerkannten freien Verbänden stattfindet, sondern auch unterschiedliche Formen spontaner Aktivität sowie öffentlich zu organisierender Angebote erforderlich sind;
- Jugendarbeit ortsnah erfolgt;
- Jugendinteressen vor Ort vorrangig sind;
- die Vereine und Verbände freier Jugendarbeit zunehmend Probleme damit haben, dauerhaft Mitglieder und Mitarbeiter zu motivieren;
- kommerzielle Angebote der Freizeitgestaltung junger Menschen konkurrieren mit pädagogisch orientierten Sozialisationsangeboten der Jugendarbeit sowohl in der Gruppenarbeit als auch in der offenen Jugendarbeit.

Die nunmehr in der Fortschreibung 1991 des Jugendhilfeplanes des Landkreises Saarlouis ausführlicher dargelegte Förderung der Jugendarbeit erfolgt

- einmal durch Bereitstellung personaler Ressourcen durch Fachkräfte bei Kommunen und freien Trägern (JugendpflegerInnen) und
- zum anderen durch Zuschüsse, die zu Angeboten und Maßnahmen (z. B. Freizeiten, Seminare, Veranstaltungen etc.) sowie für Bau, Einrichtung und Betrieb von Jugendräumen/-treffs/-zentren/-heimen gewährt werden.

Ein weiterer Gegenstand der Förderung ist die materielle Ausstattung von Trägern der Jugendarbeit. Jeder örtlich und überörtlich (i. S. v. regional) tätige Träger kann einen Zuschuß von 50 % der Kosten für notwendige Materialien zur Bildungsarbeit (Lehr- und Lernmittel) oder zu Freizeiten (Ausstattung für Lager und Fahrten) erhalten.

Für die Bezuschussung von Aktivitäten in der Jugendarbeit sind folgende Entwicklungen der letzten Jahre wichtig:

- Zum Januar 1986 wurden die Förderungsrichtlinien auf Kreisebene inhaltlich in neuer Form wirksam. Bedeutsam war der Wegfall von Höchstförderungs-grenzen, das zu erheblich höheren Zuschußbeträgen für Maßnahmen geführt hat.
- Im Juni 1987 hat der Jugendwohlfahrtsausschuß auf Initiative und Vorarbeiten des Arbeitskreises der JugendpflegerInnen hin Empfehlungen für Förderungsrichtlinien auf Gemeindeebene verabschiedet; zwischenzeitlich gibt es auch in mehreren Gemeinden des Landkreises Saarlouis eigene Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit, aus denen deutlich wird, daß diese Gemeinden Jugendarbeit neben dem Jugendhilfeträger zunehmend auch als „eigene Aufgabe“ verstehen.
- Der Förderungsumfang der Jugendarbeit durch den Landkreis ist in den vergangenen Jahren gewachsen. Dies bezieht sich auf die Zahl der Anträge, die sich seit längerem auf über 500 Anträge für Maßnahmenförderung pro Jahr belaufen, wie auch auf die Höhe der Förderung. Außerdem wurden im Landkreis Saarlouis neue Jugendtreffs und Jugendzentren, jeweils nach dem Konzept der Gemeinden und nach dem örtlichen Bedarf, eingerichtet.

Inzwischen sind mit einer Ausnahme in allen Kommunen JugendpflegerInnen tätig. Desweiteren werden JugendpflegerInnen bei sechs freien Trägern gefördert. Insgesamt handelt es sich im Frühjahr 1992 um 18 geförderte Stellen hauptamtlicher Fachkräfte. Neben diesen gibt es zwei weitere hauptamtliche Jugendpfleger im Kreisjugendamt selbst. Die Förderung

des Landkreises Saarlouis für die JugendpflegerInnen umfaßt die Übernahme der Personalkosten in Höhe von 60 %.

Es besteht ein Arbeitskreis der hauptamtlichen Fachkräfte, über den bereits gesondert hinsichtlich der Teamentwicklung eine Untersuchung veröffentlicht worden ist (vgl. Abele 1989).

Dieser Arbeitskreis trifft sich monatlich sowie auch jährlich zu Klausurtagungen, wobei bei den regelmäßigen Treffen die „Alltagsarbeit“ im Vordergrund steht, während sich die Klausurtagung mit konzeptionellen Fragen und Weiterentwicklung befaßt.

Vergleicht man die Praxis im Landkreis Saarlouis mit Kriterien für eine geeignete Förderung der Jugendarbeit, wie sie vom Institut für Entwicklungsplanung und Strukturfor-schung (1987) formuliert worden sind, kommt das Saarlouiser Modell diesen Kriterien sehr nahe, wenn es dort heißt:

- Pluralismus auf örtlicher Ebene anstreben;
- Kooperation in der Situation vor Ort verstärken;
- materielle Voraussetzungen sichern;
- personelle Rahmenbedingungen schaffen;
- bauliche, räumliche und sächliche Gelegenheiten bereitstellen;
- Experimentierfelder und Provisorien ermöglichen;
- Öffentlichkeitsarbeit und Umfeldarbeit verstärken;
- immaterielle Förderung intensivieren;
- Partizipation unterstützen.

## Urlaub von der Pflege

### Seminar für pflegende Angehörige

Von Gabriele Kleiner, Darmstadt

#### 1. Die Entstehungsgeschichte

Seit Februar 1989 leite ich im Rahmen meiner Tätigkeit als klinische Sozialarbeiterin in einem Allgemeinkrankenhaus einen Gesprächskreis für pflegende Angehörige. Es ist bekannt, daß über 90 % der pflegebedürftigen Menschen von Angehörigen betreut und gepflegt werden. Ambulante Dienste, Kurzzeitpflegeplätze und andere entlastende Angebote reichen bei weitem noch nicht aus, um pflegende Angehörige adäquat zu unterstützen und ihnen vor allen Dingen auch die Möglichkeit von längerer Abwesenheit zu ermöglichen.

Die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat den Landkreis Saarlouis im Bereich der Jugendarbeit, die bereits in den 80er Jahren erheblich ausgebaut worden ist, nicht vor besondere neue Aufgaben gestellt.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurden mehrere empirische Erhebungen durchgeführt, um einen Überblick über den Bedarf sowie auch den Bestand in der Jugendarbeit zu erhalten. Hierzu gehören im wesentlichen empirische Befragungen der Vereine, Gruppen, Organisationen in der verbandlichen Jugendarbeit sowie eine Befragung junger Menschen im Alter zwischen 13 und 21 Jahren.

Die Ergebnisse dieser Befragungen sind in der Fortschreibung des Jugendhilfeplanes des Landkreises Saarlouis, der 1991 vom Jugendhilfeausschuß verabschiedet worden ist, zusammenfassend dargestellt worden<sup>2)</sup>.

#### Anmerkungen

<sup>1)</sup> Der Landkreis Saarlouis ist einer von sechs saarländischen Gemeindeverbänden, an der Grenze zu Frankreich gelegen. Die Fläche umfaßt rd. 460 qkm. Die Einwohnerzahl lag Ende 1991 bei gut 212.000. Der Landkreis Saarlouis hat drei kreisangehörige Städte und zehn Gemeinden – mit insgesamt rd. 70 Stadt- bzw. Gemeindeteilen.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu im Jugendhilfeplan Saarlouis (1991), S. 139–161, zu den Befragungen insbes. S. 146 ff.

#### Literatur

Abele, P., 1989: Organisations- und Teamentwicklung in der Sozialverwaltung. Theoretische Konzepte und Anwendungsmöglichkeiten, München.

Heck, M./Peitz, R., 1989: Förderung außerschulischer Jugendarbeit: Das Saarlouiser Modell in: Unsere Jugend, Heft 11.

Institut für Entwicklungsplanung und Strukturfor-schung (Hrsg.), 1987: Strukturen und Perspektiven örtlicher Jugendarbeit. Untersuchung zur Förderung der Jugendarbeit vor dem Hintergrund städtischer Lebensbedingungen, Hannover.

Landkreis Saarlouis (Hrsg.), 1991: Jugendhilfeplan des Landkreises Saarlouis. Fortschreibung 1991, Saarlouis.

Durch die zweieinhalbjährige Arbeit mit dem Gesprächskreis wurde mir immer klarer, daß

- \* pflegende Angehörige in der Pflege sehr isoliert sind,
- \* sich ein Großteil der Pflegenden stets an der Grenze eigener Belastbarkeit befindet,
- \* pflegende Angehörige häufig in Konflikt geraten bei dem Versuch, eigene Interessen und Bedürfnisse mit denen der Familie und mit den Bedürfnissen des pflegebedürftigen Menschen in Einklang zu bringen,